

# Beitrag Wolfgang Eberl Stand 2015

## Bayerisches Denkmalschutzgesetz

### Art. 2 Denkmalliste

(1) Die Baudenkmäler und die Bodendenkmäler sollen nachrichtlich in ein Verzeichnis (Denkmalliste) aufgenommen werden. Die Eintragung erfolgt durch das Landesamt für Denkmalpflege von Amts wegen im Benehmen mit der Gemeinde. Der Berechtigte und der zuständige Heimatpfleger können die Eintragung anregen. Die Eintragung ist im Bebauungsplan kenntlich zu machen. Die Liste kann von jedermann eingesehen werden.

(2) Auf Antrag des Berechtigten und in besonders wichtigen Fällen können bewegliche Denkmäler, soweit sie nicht nach Abs. 1 eingetragen sind, in das Verzeichnis eingetragen werden.

### Erläuterungen zu Art. 2

#### I. Die Erfassung der Bau- und Bodendenkmäler

##### 1. Denkmalliste: Begriff und Wirkung

1

Zum Vollzug des DSchG führt das Landesamt für Denkmalpflege (Abs. 1 S. 2) die **Denkmalliste** (Verzeichnis der Bau- und Bodendenkmäler). In die Liste werden alle Bau- und Bodendenkmäler eingetragen. Die Eintragung eines bereits abgebrochenen Baudenkmals in die Denkmalliste wäre bei Vorhandensein von Abbruchmaterialien im Einzelfall allenfalls unter dem Gesichtspunkt eines beweglichen Denkmals zulässig, OVG NW B v. 21.8.1992 10 B 3251/92, NWVBl 1993, 153 (s. dazu unten Ziff. II.); s. a. BFH U v. 13.9.2001 IX R 62/98, EzD 6.1.2 Nr. 19 (keine Bescheinigung nach § 7i EStG für Kosten des Wiederaufbaus).

Die Eintragung erfolgt unabhängig vom Zustand des Denkmals (s. dazu Art. 1 Erl. Nr. 15). Die Eintragung hängt auch nicht davon ab, ob die Erhaltung des Denkmals dem Eigentümer wirtschaftlich zugemutet werden kann (allg. Meinung, s. z. B. OVG NW U v. 21.3.1994 7 A 1422/87, EzD 2.2.1 Nr. 6; VG Arnsberg U. v. 12.9.2011 14 K 3438/10, juris). Sie setzt keine Abwägung zwischen den für die Eintragung sprechenden öffentlichen Interessen und entgegenstehenden Interessen des Eigentümers oder öffentlicher Planungsträger voraus und steht nicht im Ermessen der Behörde (BW VGH U v. 30.7.1985 5 S 229/85, DÖV 1986, 119 = EzD 2.2.4 Nr. 17; BW VGH Uv. 10.10.1988 1 S 1849/88, BauR 1989, 70 = EzD 2.2.6.2 Nr. 4; OVG Bremen U v. 25.5.1998 1 BA 9/97, NordÖR 2000, 168 = EzD 2.2.4 Nr. 20; OVG NW U. v. 20.9.2011 10 A 2611/09, EzD 2.3.2 Nr. 12 zur Eintragung von Bodendenkmälern im Bereich einer Abgrabung zur Gewinnung von Bodenschätzen; Hönes, DÖV 2003, 517; a. A. nur OVG SN, B. v. 20.2.2001 1 B 33/01, EzD 2.1.2 Nr. 28: Berücksichtigung der Belange des Eigentümers, durch welche die ansonsten „uferlose Weite“ des Denkmalbegriffs beschränkt werden sollte; dies läuft de facto auf die auch sonst übliche Prüfung des öffentlichen Erhaltungsinteresses hinaus, s. Art. 1 Erl. Nr. 11). Die Feststellung der Denkmaleigenschaft hat zwar eigentumsrelevante

Auswirkungen (insbesondere Verfahrenspflicht nach Art. 6 ff.), ist aber weder Enteignung noch unverhältnismäßige Inhalts- und Schrankenbestimmung (OVG NW B. v. 9.1.2008 10 A 3666/06, BRS 73 Nr. 201, s. Erl. Nr. 5).

Die Aufnahme in die Denkmalliste wird durch eine dem Erhalt des Denkmals entgegenstehende vorherige Baugenehmigung nicht verhindert, VG Bayreuth Ue. v. 20.3.2014 B 2 K 13.809 u. B 2 K 14.79, juris (Rücknehmbarkeit der Baugenehmigung).

Nur in Ausnahmefällen, in denen auch zur Überzeugung des LfD bereits bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Denkmalliste feststeht, dass das Objekt aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen in nächster Zukunft abgehen wird, kann eine Aufnahme in die Liste unterbleiben; da die Anwendung des Gesetzes hiervon nicht abhängt (s. Erl. Nr. 2), kann dennoch eine Dokumentation oder die Sicherung einzelner Bauteile verlangt werden.

## 2

Die Eintragung in die Denkmalliste oder auch nur die Durchführung des Verfahrens nach Abs. 1 S.2 ist nach der Fassung des DSchG nicht Voraussetzung für die Eigenschaft als Bau- oder Bodendenkmal und für die Anwendbarkeit des DSchG. In Art. 1 ist abschließend definiert, wann ein Bau- oder Bodendenkmal vorliegt. Auf die Eintragung in die Denkmalliste ist dort nicht Bezug genommen, vgl. dazu Art. 3 I und 10 sowie die Überschriften zum II., III. und IV. Abschnitt des Gesetzes; die für die beweglichen Denkmäler getroffene abweichende Regelung bestätigt die Auslegung des Art. 2 I.

Die Erstellung der Denkmalliste und die „nachrichtliche“ Vornahme der Eintragung haben somit ebenso wie inzwischen in 13 von 16 deutschen Länder insoweit **keine rechtsbegründende Wirkung**; für Bau- und für Bodendenkmäler gilt grundsätzlich (s. aber Art. 3 I, 19 I) das deklaratorische System, BayObLG B v. 28.10.1986 3 ObOWi 197/86, BayVBI 1987, 154 = EzD 2.2.1 Nr. 3; BayObLG B v. 25.3.1993 3 ObOBWi 17/93, BayVBI S 539 = EzD 2.2.2 Nr. 1. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Denkmaleigenschaft kraft Gesetzes bestehen nicht (zur diesbezüglichen Rechtsprechung der Obergerichte, Landesverfassungsgerichte sowie von BVerwG und BVerfG s. Viebrock, in: Martin/Krautzberger, Handbuch, Kap.C Rdnr. 89 m. w. N. sowie unten Erl. Nr. 4).

Einer vorläufigen Eintragung oder sonst eines einstweiligen Schutzes von Baudenkmalern und Bodendenkmälern bedarf es daher in Bayern nicht (anders als in den Ländern, die noch das konstitutive Eintragungssystem praktizieren). Sukzessive haben weitere Länder das nachrichtliche Eintragungssystem umgesetzt: Brandenburg (Gesetz vom 24.5.2004, GVBl. S. 215.), RP (Gesetz vom 26.11.2008, GVBl. S. 301), Hamburg (Gesetz vom 5.4.2013, GVBl. S. 142) und NW (mit Einschränkungen; nur hinsichtlich Bodendenkmälern und nur hinsichtlich einiger Bestimmungen des Gesetzes; Gesetz vom 16.7.2013, GVBl. S. 488). Schleswig-Holstein beabsichtigt derzeit ebenfalls die Umstellung. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung; mit der Erstellung der Gutachten und der Eintragungsbescheide entfällt ein enormer Verwaltungs- und Personalaufwand (Hönes, Denkmalschutz in RP, 2. Aufl. 2011, S.34 f., 269).

Die Denkmalliste ist eine **Orientierungs- und Subsumtionshilfe** (BayObLG B v. 28.10.1986 3 Ob OWi 107/86, BayVBI 1987, 154 = EzD 2.2.1 Nr. 3); sie dient zunächst lediglich dazu, im Vorfeld von Einzelentscheidungen oder Planungsmaßnahmen bei allen mit dem Vollzug des DSchG befassten Behörden, bei

den für die Planungen zuständigen staatlichen und kommunalen Stellen und bei allen vom DSchG als Eigentümer, Besitzer, Planer usw. betroffenen Personen Klarheit darüber zu schaffen, auf welche Sachen die Vorschriften des DSchG Anwendung finden.

Die erfolgte Eintragung in die Denkmalliste ist jeweils – nicht als Festsetzung, sondern nachrichtlich, vgl. §§ 5 IV, 9 VI BauGB – in den Flächennutzungsplan und in die Bebauungspläne zu übernehmen (Abs. 1 S. 4). Die Voraussetzung des § 9 VI BauGB, wonach die Übernahme in den Bebauungsplan erfolgen soll, soweit die Denkmalfestlegungen zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind, ist regelmäßig erfüllt. Aus diesem Grund kann die Denkmalliste von jedermann eingesehen werden (Abs. 1 S. 5).

Es besteht in Bayern kein Rechtsanspruch auf Aufnahme einer Sache in die Denkmalliste (s. dazu auch BVerwG U v. 18.12.1991 4 C 23/88, NVwZ 1992, 1197 = EzD 7.9 Nr. 6 m. krit. Anm. Eberl, für das – konstitutive – DSchG NW; landesrechtliche Abweichungen hiervon sind möglich, vgl. OVG SN, B. v. 3.7.2013 1 A 286/12, juris). Anregungen an die Behörden stehen jedoch jedem Interessierten offen. Zur davon zu trennenden Frage des denkmalrechtlichen Drittschutzes s. Einl. Erl. Nr. 4 und Art. 3 Erl. Nr. 32.

Ein allgemeines Einsichtsrecht ist abzulehnen, soweit es um die Ausstattung von Baudenkmalern geht, weil die Verbreitung der Kenntnis vom Standort von Ausstattungsstücken die Gefährdung solcher Ausstattungsstücke und damit auch die Gefährdung der Denkmäler und ihrer Besitzer erhöht. Im Hinblick auf Art. 2, 14 GG und die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (s. dazu Einl. Erl. Nrn. 77 ff.) ist eine mit den genannten Belangen vermittelnde Auslegung angezeigt, wonach die Denkmalliste hinsichtlich der Ausstattung von Baudenkmalern nicht jedermann offengelegt werden muss (so auch die Regelung in § 10 Abs. 3 S. 2 DSchG RLP: gesonderte Führung des Verzeichnisses beweglicher Denkmäler, Einsichtsrecht nur bei Nachweis eines berechtigten Interesses).

In aller Regel wird die Einsichtnahme in die Denkmalliste durch Aufrufen des **BayernViewer-denkmal/Geoportal Bayern** im Internet erfolgen. Dieser Dienst beruht auf Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 3 des Bayerischen Geodateninfrastrukturgesetzes. Seit der Einführung 2007 laufend fortentwickelt, beinhaltet das Angebot die aktuelle Denkmalliste untergliedert nach Boden- und Baudenkmalern (Ensembles, Einzeldenkmälern); landschaftsprägende Denkmäler sind zur besseren Planung raumwirksamer Anlagen (insb. Windkraft, s. Art. 3 Erl. Nr. 17) gesondert gekennzeichnet. Bewegliche Denkmäler werden nicht dargestellt. Neben verschiedenen kartografischen Abbildungsmöglichkeiten samt Erläuterung und Bildmaterial besteht auch die Möglichkeit des Aufrufens der herkömmlichen Denkmalliste nach Gebietskörperschaften als pdf-Datei.

Unterschiedliche farbliche Hervorhebungen dokumentieren den Stand des Verfahrens nach Abs. 1 S. 2 (Benehmen mit der Gemeinde). Dies ist jedoch für den gesetzlichen Schutz ohne Belang (s. o. Erl. Nr. 2).

Der BayernViewer-denkmal ist ein Auszug aus dem behördeninternen geodatenbasierten Fachinformationssystem (FIS). Darin werden alle wichtigen Daten zu den Bau-, Boden- und beweglichen Denkmälern sowie Ensembles in Bayern erfasst.

Sofern eine Auskunftserteilung auf herkömmlichen Weg (Einsicht in behördliche Vorgänge) gewünscht wird, kann sie mit den in Einl. Erl. Nr. 77 dargestellten

Einschränkungen nicht von der Geltendmachung eines rechtlichen oder berechtigten Interesses abhängig gemacht werden; sie ist kostenfrei (Art. 17).

3

Sachen, die unter Art. 1 II, III oder IV fallen, sind auch dann Bau- oder Bodendenkmäler, wenn sie nicht in die Denkmalliste eingetragen sind; andererseits kann das LfD trotz Eintragung in die Denkmalliste entscheiden, dass eine Sache kein Bau- oder Bodendenkmal mehr ist (etwa weil ihr die von Art. 1 Abs. 1 verlangte Bedeutung fehlt). Zur Frage, ob dies auch ohne Bekanntwerden neuer Tatsachen zulässig ist, sowie zu Folgeproblemen unten Erl. Nr. 13.

Die in verschiedenen Bestimmungen des DSchG stillschweigend vorausgesetzte Kenntnis des Betroffenen von der Denkmaleigenschaft einer Sache muss nicht auf die Denkmalliste zurückgehen; sie kann auch auf anderen Umständen (eigene Gesetzeskenntnis, Einzelbenachrichtigung durch eine Behörde, Mitteilung durch Dritte usw.) beruhen. Es bedarf also z.B. für die Anwendung der Art. 4 Abs. 3 (Durchführung von Maßnahmen durch die Behörde), 6, 7 (Erlaubnispflicht), 8 (Auffinden von Bodendenkmälern), 23 (Ordnungswidrigkeiten) nicht der Eintragung in die Denkmalliste; geht es wie bei Art. 23 um einen Schuldvorwurf, ist zu prüfen, ob der Täter die Denkmaleigenschaft hätte kennen müssen (s. zur Anwendung des Art. 23 dort Erl. Nr. 13). Dies gilt nicht nur für Einzelbaudenkmäler, sondern ebenso für Ensembles: die von Moench/Schmidt (C II 2 a, S. 92) erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken (Verletzung des Bestimmtheitsgrundsatzes wegen vermeintlicher Schwierigkeiten, die Zugehörigkeit von Gebäuden zu einem Ensemble festzustellen) sind nicht begründet, BayObLG B v. 25.3.1993 3 ObOWi 17/93, BayVBI 539 = EzD 2.2.2 Nr. 1.

Der Vollzug des DSchG ist mit dieser Lösung zwar nicht von der Erstellung der Denkmalliste abhängig. Der Denkmalliste kommt aber aufgrund ihrer Veröffentlichung im Internet und der damit verbundenen großen Publizität (die auch an den Zugriffszahlen erkennbar ist) eine erhebliche faktische Wirkung zu. Dies gilt umso mehr, als allgemein angenommen wird, dass alle als denkmalwert erkannten Anlagen alsbald in die (elektronische) Denkmalliste aufgenommen werden. Das nachträgliche oder zeitverzögerte Schließen von „Lücken“ in der Liste unterliegt daher im Interesse der Akzeptanz bei den Betroffenen stets einem faktischen (nicht rechtlichen) Rechtfertigungszwang, insbesondere im Hinblick auf die Einschätzung, wann das Tatbestandsmerkmal „aus vergangener Zeit“ des Art. 1 Abs. 1 erfüllt ist.

## 2. Rechtscharakter der Eintragung, Wirkung

4

Da die Eigenschaft einer Sache als Baudenkmal oder als Bodendenkmal nicht von der **Eintragung** in die Denkmalliste abhängt, liegt insoweit **kein Verwaltungsakt** vor, weil die Eintragung insoweit nicht unmittelbar rechtserheblich ist (BayObLG B v. 28.10.1986 3 Ob OWi 107/86, BayVBI 1987, 154 = EzD 2.2.1 Nr. 3; Hess VGH U v. 23.1.1992 4 UE 3467/88, EzD 2.2.4 Nr. 4; ThOVG, u. v. 5.11.2003, 1 KO 433/00, DÖV 2004, 491). Da es an einer unmittelbar rechtsbegründenden Wirkung der Eintragung fehlt und die Eintragung keine Regelungsfunktion hat, weil alle Rechte und Pflichten der Denkmaleigentümer ohne Eintragung kraft Gesetzes entstehen, ist die Eintragung grundsätzlich auch kein feststellender VA (Hess VGH U v. 23.1.1992 4 UE 3467/88, HessVGRspr. 92, 41 = EzD 2.2.4 Nr. 4.). Aus dem gleichen Grund

bedarf es keiner Bekanntgabe an einen Betroffenen, damit die Denkmaleigenschaft rechtlich existent wird.

Zulässig ist jedoch eine **Feststellungsklage** dahingehend, dass eine (bauliche) Anlage ein oder kein (Bau-)Denkmal ist. Das Bestehen oder Nichtbestehen der Denkmaleigenschaft ist ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis i. S.v. § 43 I VwGO. Die Denkmaleigenschaft hat Pflichten und Rechte des Eigentümers zur Folge (Art. 4 bis 6, 16, Steuererleichterungen, denkmalrechtlicher Drittschutz). Sie ist auch bei (beabsichtigten) Veräußerungen von Bedeutung, da sie privatrechtliche Auswirkungen hat (fehlende Denkmaleigenschaft als Mangel i. S. des Gewährleistungsrechts, OLG München U. v. 23.5.2012 3 U 4494/11, juris). Aus dem Sachverhalt „Denkmal“ ergeben sich Rechtsbeziehungen zwischen dem Eigentümer und dem Staat; der Eigentümer eines Denkmals steht in anderen Rechtsbeziehungen zum Staat als der Eigentümer eines anderen Gebäudes. Dieses Rechtsverhältnis ist feststellungsfähig, wenn sich eine Seite berührt, ein bestimmtes Tun oder Unterlassen von der anderen Seite (nicht) verlangen zu können (Hess VGH U v. 23.1.1992 4 UE 3467/88, EzD 2.2.4 Nr. 4; OVG NI U v. 7.2.1994 1 L 4549/92, EzD 2.3.4 Nr. I; OVG NW U v. 14.2.1996 7 A 4925/94, EzD 7.9 Nr. 8; OVG Berlin U v. 3.1.1997 2 B 10.93, LKV 1998, 152 = EzD 2.1.3 Nr. 2; OVG Berlin U v. 6.3.1997 2 B 33.91, EzD 2.1.2 Nr. 34; OVG ST U v. 14.10.2004 2 L 454/04, EzD 2.2.2 Nr. 19; VG Dessau U v. 5.3.1999 A 1 K 334/98, LKV 2000, 268 = EzD 2.1.2 Nr. 17; VG München U v. 8.7.1998 M 9 K 95. 3094, EzD 7.9 Nr. 10; VG Halle U v. 22.7.1998 A 2 K 497/96, EzD 7.9 Nr. 23; VerFGH Berlin B v. 25.3.1999 VerGH 35/97, LKV 1999, 361 = EzD 2.1.3 Nr. 4; VG Potsdam U. v. 12.1.2005 2 K 2297/03 juris m. w. N.; VG Greifswald, U. v. 26.5.2005 1 A 469/97, juris; Kopp/Schenke, § 43 RdNr. 13).

Einschränkungen der Klagemöglichkeit ergeben sich aus § 43 I VwGO (Notwendigkeit des Vorliegens eines Feststellungsinteresses, das z. B. bei beabsichtigtem Kauf oder Verkauf eines Gebäudes oder geplanten Instandsetzungsmaßnahmen gegeben sein kann) und aus § 43 II VwGO (Subsidiarität der Klageart; hierzu OVG SN, B. v. 3.7.2013 1 A 286/12, juris).

Wenn das Vorkaufsrecht nach Art. 19 I für bewegliche Denkmäler begründet werden soll, dann ist der Erlass eines VA gegenüber dem Eigentümer erforderlich. Erst die Eintragung in die Denkmalliste bringt das Vorkaufsrecht zur Entstehung, ist also hier unmittelbar rechtserheblich. Soll hingegen für ein historisches Ausstattungsstück das Vorkaufsrecht begründet werden, so ist erst bei der Ausübung des Vorkaufsrechts – wie stets beim Erlass eines belastenden VA – dem Betroffenen rechtzeitig vor Erlass der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren; der Bescheid über die Ausübung des Vorkaufsrechts ist dem Betroffenen zu eröffnen (Art. 28, 41 BayVwVfG). S. dazu insgesamt Art. 19 Erl. Nr. 12. Nach OVP RP B v. 24.4.1997 8 A 10937/96, NuR 1999, 347 = EzD 2.1.3 Nr. 5 und BayVGH U. v. 16.1.2012 2 B 11.2408, BayVBl. 2012, 403 = EzD 2.2.6.2. Nr. 86 ist regelmäßig auch die Innenausstattung eines Baudenkmals vom Schutz umfasst; daher bedarf es keiner gesonderten Eintragung von Ausstattungsstücken mittels VA (anders die Voraufgabe). – Zur Eintragung beweglicher Denkmäler s. Erl. 28 ff. und Art. 3 I.

Das deklaratorische Eintragungssystem ist verfassungsgemäß, OVG Berlin U v. 3.1.1997 2 B 10.93, BauR 1998, 773 = EzD 2.1.3 Nr. 2; BVerwG B v. 9.10.1997 6 B 42.97, LKV 1998, 150 = EzD 2.1.3 Nr. 3; VerFGH Berlin B. v. 25.3.1999 35/97, EzD 2.1.3 Nr. 4).

Die Eintragung in die Denkmalliste führt nach allgemeiner Meinung selbst dort, wo das konstitutive Eintragungssystem gilt, nicht zu einer ausgleichspflichtigen Eigentumsbeschränkung. S. dazu etwa HessVGH U v. 24.3.1981 IX OE 37/79, ESVGH 31, 191; OVG NW U v. 18.5.1984 11 A 1776/83, NJW 1986, 1890 = EzD 2.2.6.1 Nr. 6; OVG NW U v. 16.12.1985 11 A 1588/83, EzD 2.2.4 Nr. 8; OVG RP U v. 5.6.1987 8 A 19/86, DÖV 1988, 431, m. Anm. Hönes; BVerwG B v. 10.7.1987 4 B 146/87, DÖV 1988, 425; OVG HH U v. 1.2.1988 OVG Bf II 69/85, NVwZ 1989, 117; BGH U v. 11.2.1988 III ZR 64/87, n. v.; OVG NW U v. 7.7.1988 11 A 1172/86, n. v.; OVG NW U v. 2.4.1990 7 A 719/88, n. v.; BVerwG B v. 14.3.1990 4 B 45/90, n. v. [Eintragung bringt lediglich Verfahrenspflichtigkeit]; OVG NW U v. 25.6.1990 7 A 1837/89, EzD 5.1 Nr. 5; etwas missverständlich BGH U v. 21.12.1989 III ZR 132/88, NJW 1990, 898 = EzD 5.2 Nr. 1; BVerwG B. v. 6.3.2000 6 B 79/99, EzD 1.1 Nr. 8), und zwar selbst dann nicht, wenn sie zu einer Minderung des Verkehrswerts führt, was häufig der Fall sein dürfte (OVG HH U v. 24.10.1963 II 50/63, MDR 1965, 417; OVG Lüneburg U v. 16.1.1984 1 OVG A 68/82, NVwZ 1984, 741; BVerwG B v. 3.4.1984 4 B 59/84, DÖV 1984, 813; BGH U v. 11.2.1988 III ZR 64/87, DVBI 1988, 1213).

### 3. Eintragung unabhängig vom Eigentum

6

Die Eintragung in die Liste erfolgt unabhängig davon, wer **Eigentümer** eines Bau- oder Bodendenkmals ist. Denkmäler auf Grundstücken im Eigentum des Bundes, eines Landes der Bundesrepublik Deutschland oder einer Gemeinde sind ebenso zu erfassen wie sonstiges öffentliches Eigentum, wie das Eigentum der Kirchen, wie die Denkmäler im Eigentum Privater und wie herrenlose Denkmäler. Auch Einrichtungen der Deutschen Bahn AG (Unternehmen des Bundes in privater Rechtsform) unterliegen dem landesrechtlichen Denkmalschutz. Diese landesrechtliche Zuständigkeit ist insbesondere kein nach Bundesrecht unzulässiger Eingriff in das eisenbahnrechtliche Planfeststellungsverfahren (BVerwG, B. v. 23.3.1984 4 B 43/84, NVwZ 1984, 723).

Seit 2009 werden auch die überwiegend im Eigentum des Freistaats stehenden Denkmäler der NS-Diktatur, insbesondere auf dem Obersalzberg (Lkrs. Berchtesgadener Land), in die veröffentlichte Liste aufgenommen. Über ihre Behandlung als Denkmäler i. S.d. Art. 1 bestand bis dahin Streit, auch wenn sie seit der Ersterfassung als denkmalwert anerkannt und in internen Listen geführt wurden.

### 4. Keine Klassierung

7

Eine **Klassierung der Bau- und Bodendenkmäler** nach ihrer Bedeutung ist nicht vorgesehen. Grundgedanke des bayerischen Gesetzes ist, dass jedes denkmalwerte Objekt den gleichen Schutzbestimmungen unterliegt; eine wie auch immer vorgenommene Klassifizierung schon in der Liste würde automatisch zu einem geringeren Schutz der als weniger bedeutend eingestuften Objekte führen und damit dem Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen. Daher ist für die Anwendung der Schutzbestimmungen des Gesetzes keine gegenüber der Denkmaleigenschaft noch „gesteigerte“ Bedeutung erforderlich, s. BayVGH U. v. 18.10.2010 1 B 06.63, EzD 1.1 Nr. 30 und Art. 1 Erl. Nr. 24. Allerdings ist im Rahmen von Erlaubnisansträgen nach Art. 6, 7 die konkrete denkmalpflegerische Bedeutung der betroffenen Bauten,

Bauteile oder sonstigen Objekte zu gewichten und zum Veränderungsinteresse des Antragstellers ins Verhältnis zu setzen, s. dazu auch Art. 6 Erl. Nr. 50.

Bei den bayerischen Objekten, die auf der **Liste des Weltkulturerbes** verzeichnet sind (abrufbar auf der homepage der obersten DSchB sowie unter [www.unesco.org](http://www.unesco.org)), handelt es sich um Bau- und Bodendenkmäler i. S.d. Art. 1, die ihrerseits in der bayerischen Denkmalliste verzeichnet sind. Die Kategorien des Art. 1 sind bislang ausreichend; sofern großflächige Objekte, insbesondere Teile der Erdoberfläche als Ausdruck bestimmter kulturlandschaftlicher Nutzungsformen, in die Welterbeliste aufgenommen werden sollen, wird eine Ergänzung der Schutzkategorien des Art. 1 erforderlich sein, sofern ein ausreichender Schutz z. B. durch Naturschutzrecht nicht sichergestellt werden kann (vgl. hierzu § 5 Abs. 6 DSchG RLP). Den Welterbestätten kommt – losgelöst von den Vorgaben des DSchG – de facto und de iure eine erhöhte Bedeutung zu. Zum einen zwingt die internationale Aufmerksamkeit bei Konfliktfällen (Beispiel Waldschlösschenbrücke Dresden) zu einem besonders sorgsamem Umgang; zum anderen legt das Landesentwicklungsprogramm vom 1.9.2013 (LEP 2013, Ziff. 8.4.1 (Z)) als verbindliches Ziel der Raumordnung fest, dass UNESCO-Welterbestätten einschließlich ihrer Umgebung in ihrem außergewöhnlichen universellen Wert zu erhalten sind, s. hierzu Art. 3 Erl. Nr. 13. Eine erhöhte Bedeutung von Welterbestätten im Erlaubnisverfahren nehmen auch an VG Gelsenkirchen U. v. 20.5.2010 5 K 5679/08, juris und VG Meiningen U. v. 28.7.2010 5 K 670/06-Me, juris.

Bei Objekten, die in die **Haager Liste** eingetragen sind (Einl. Erl. Nr. 80), handelt es sich ebenfalls um Denkmäler i. S.d. DSchG (bei beweglichen Objekten setzt dies jedoch die Eintragung gem. Art. 2 Abs. 2 voraus); die Aufnahme in diese Liste spricht ähnlich wie bei der Liste des Weltkulturerbes für eine besonders hohe Wertigkeit des Schutzgegenstands bis hin zur Unverzichtbarkeit schlechthin. Die Maßnahmen, die im Katastrophenfall zum Schutz von Kulturgut zu ergreifen sind, richten sich gemäß § 25 ZSKG nach dem Gesetz zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 1971 (BGBl. II S. 1025). Zu Einzelheiten s. Hönes, in: Davydov/Hönes/Otten/Ringbeck, DSchG NW, Erl. 4 zu § 39).

## 5. Historische Ausstattungsstücke

8

Für die **Eintragung historischer Ausstattungsstücke** von Baudenkmalern (vgl. Art. 1 II S. 1, 2) kommt es auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des DSchG an, VG München B v. 24.6.1986 M 17 S 86.3288, 3291, EzD 7.9 Nr. 20. S.i.ü. Erl. Nr. 42 zu Art. 1.

## 6. Baudenkmäler

9

Die **Denkmalliste** wird in **drei Teilen** geführt, für Baudenkmäler (und Ensembles) einschließlich historischer Ausstattungsstücke, für Bodendenkmäler einschließlich der archäologischen Geländedenkmäler und für bewegliche Denkmäler. Die beweglichen Denkmäler werden im Internet nicht verzeichnet.

Die Erstellung und Fortführung der Denkmalliste für Baudenkmäler folgt den nachstehenden Grundsätzen:

## a) Eintragung von Amts wegen

10

Die Eintragung erfolgt durch das LfD **von Amts wegen** (Abs. 1 S. 2) (s. auch HessVGH U v. 28.11.1985 11 UE 139/84, DSI 1986/1). Der Berechtigte und der zuständige (s. dazu Art. 13 Erl. Nr. 8) Heimatpfleger können – ebenso wie jede andere Person auch, Art. 115 Abs. 1 BV – die Eintragung anregen; ein förmliches Antragsrecht z. B. des Eigentümers (wie z. B. nach § 3 II 2 DSchG NW) gibt es nicht. Eine Klage, eine bauliche Anlage in die Denkmalliste aufzunehmen oder aus der Denkmalliste zu streichen, wäre anders als durch Feststellungsklage des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten unzulässig (VG Hannover U v. 15.4.1981 4VG A 110/79, n. v.).

Eine fachaufsichtliche Weisung der Obersten DSchB, ein bestimmtes Objekt einzutragen oder nicht einzutragen, ist bei einer den Vorgaben des Art. 1 entsprechenden Begründung möglich, denn das LfD ist dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordnet (Art. 12 Abs. 1 S. 2).

## b) Benehmen mit der Gemeinde

11

Gemäß Abs. 1 S. 2 ist vor der Durchführung der Eintragung das **Benehmen mit der Gemeinde**, in deren Gebiet das einzutragende Denkmal liegt, herzustellen. Das Benehmen verlangt kein Einvernehmen, ist aber im Gegensatz zur bloßen Anhörung durch den Austausch von Argumenten im Bemühen um Übereinstimmung gekennzeichnet (Spennemann, Verfahrensbeschleunigung im Denkmalrecht, S. 81). Daher sind die Entwürfe der Liste bzw. der Änderungen den Gemeinden zur Äußerung binnen einer nach den Umständen des Einzelfalles zu bemessenden angemessenen Frist (regelmäßig nicht weniger als drei Monate) zuzuleiten. Eine Eintragung kann erfolgen, auch wenn sich die Gemeinde ablehnend oder gar nicht geäußert hat. Für den Fall, dass die Gemeinde Einwendungen erhebt, hat nach wie vor der Landtagsbeschluss vom 11.7./20.9.1978 (Drs. 8/8963) Geltung; er ist nicht durch Zeitablauf außer Kraft getreten, sondern gilt angesichts seiner fortdauernden Bedeutung und der ihm entsprechenden Staatspraxis bis zu seiner Aufhebung oder dauerhaften Nichtbeachtung fort (anders noch Voraufgabe; zu den Beschlüssen s. Schweiger in Nawiasky/Schweiger/Knöpfle, Bayerische Verfassung, Art. 16 Rn. 2). Nach diesem Beschluss sind die trotz Verständigungsbemühungen streitig gebliebenen Fälle dem Landesdenkmalrat vorzulegen; die Staatsregierung (und somit das Landesamt für Denkmalpflege als staatliche Fachbehörde) ist grundsätzlich an sein Votum gebunden. Diese Ergänzung des Eintragungsverfahrens hat zwar keine Gesetzeskraft und vermag insbesondere nicht die Schutzwirkungen kraft Gesetzes aufzuheben. Allerdings sind die Gründe für seinen Erlass – das Bestreben um Akzeptanz der Listeneintragungen bei der Gemeinde – nach wie vor aktuell, s. unten Erl. Nr. 25 (Nachqualifizierung und Revision der Denkmalliste).

12

Bei den **Einwendungen gegen die Entwürfe der Denkmalliste** können nur solche berücksichtigt werden, die sich gegen die Denkmaleigenschaft einer baulichen Anlage richten (z. B. durch den Hinweis auf völlige Zerstörung und nachfolgenden Wiederaufbau, wobei dann zu prüfen sein wird, ob das Objekt als Denkmal des Wiederaufbaus zu gelten hat). Einwendungen, die auf anderslautende gemeindliche



Planungsabsichten, entgegenstehende Interessen der Eigentümer u.v.m. zielen, vermögen an der Denkmaleigenschaft und der zwingend daraus folgenden Eintragung (s. o. Erl. Nr. 1) nichts zu ändern.

13

Für die Gemeinde ist die Abgabe einer Stellungnahme zu dem übersandten Entwurf regelmäßig ein Geschäft, das nicht in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fällt (anders bei Änderungen von geringer Bedeutung). Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO ist nicht anwendbar, weil es sich nicht um eine laufende Angelegenheit handelt; die Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 3 GO sind nur gegeben, wenn eine Befassung des Gemeinderats innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich und die Frist aus nicht von der Hand zu weisenden Gründen nicht verlängerbar ist. Der erste Bürgermeister kann allerdings auf Grund der Geschäftsordnung des Gemeinderates zur selbstständigen Abgabe der Stellungnahme befugt sein (Art. 45, 37 I GO). Durch die Regelung des Art. 2 I 2 ist auch eine etwa bestehende verfassungsrechtliche Pflicht zur Beteiligung der Gemeinden zur Sicherung der kommunalen Planungshoheit erfüllt (vgl. hierzu einerseits Haas-Traeger, DÖV 1981, 408, andererseits Hönes, DÖV 1981, 958, Moench, NVwZ 1988, 306 f.).

**c) Einschaltung der Heimatpfleger**

14

Bei der Fortführung der Liste ist dies nicht zwingend vorgeschrieben. Art. 13 Abs. 1 S. 2 gilt nur für die DSchBehörden, nicht aber für das LfD (vgl. Art. 11, 12 Abs. 1 S. 1). Eine Einschaltung des zuständigen Kreis- oder Stadtheimatpflegers dürfte aber häufig wegen Art. 13 Abs. 2 veranlasst und in jedem Fall zweckmäßig sein.

**d) Besonderheiten für Ensembles**

15

Vor der **Eintragung eines Ensembles** (zweckmäßigerweise erst nach der Herstellung des Benehmens mit der Gemeinde) ist der Landesdenkmalrat zu beteiligen (Art. 14 Abs. 1 S. 2). Einvernehmen mit dem Landesdenkmalrat ist nicht Voraussetzung der Eintragung. Weitere Besonderheiten gibt es nicht. Das in Erl. Nr. 2 und 11 Ausgeführte gilt auch hier. Auch Ensembles sind nach dem Wortlaut des Art. 1 Abs. 3 Baudenkmäler und damit bereits kraft Gesetzes ohne Beteiligung des Landesdenkmalrats und ohne Eintragung geschützt (BayObLG B v. 25.3.1993 3 ObOWi 17/93, BayVBI S. 539 = EzD 2.2.2 Nr. 1).

**e) Keine notwendige Beteiligung der Denkmaleigentümer**

16

Eine **Beteiligung der Denkmaleigentümer** ist im DSchG nicht vorgeschrieben. Die gleichwohl von einer Anzahl von Gemeinden durchgeführte Beteiligung der Eigentümer, die eine Grundlage für die Meinungsbildung des Gemeinderats sein soll, ist zweckmäßig. Erforderlich ist die Beteiligung eines Denkmaleigentümers nur, wenn ein VA zur Begründung des Vorkaufsrechts nach Art. 19 Abs. 1 erlassen werden soll (s. o. Erl. Nr. 4).

**f) Abschluss des Verfahrens**

17

Das Verfahren **endet** mit der Eintragung oder der Entscheidung, dass nicht einzutragen ist. Kommt das LfD auf Grund der Einwendungen der Gemeinde, des Heimatpflegers oder bei Ensembles des Landesdenkmalrates (oder auch auf Grund eigener weiterer Überlegungen und Untersuchungen oder auf Grund von Argumenten und Erkenntnissen, die ihm von dritter Seite nahegebracht werden) zu dem Ergebnis, dass eine bauliche Anlage, deren Eintragung in die Denkmalliste beabsichtigt war, kein Baudenkmal ist, weil sie die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 2 und Abs. 3 nicht erfüllt, so unterlässt es die Eintragung.

#### **g) Bekanntgabe**

**18**

Eine **Eröffnung** oder **Zustellung** der Eintragung an die Beteiligten, insbesondere an die Eigentümer, ist nach dem Gesetz grundsätzlich nicht erforderlich (anders in den Ländern mit konstitutivem Schutzsystem). Nur soweit das Vorkaufsrecht nach Art. 19 I an historischen Ausstattungsstücken begründet werden soll, ist nach Art. 41 BayVwVfG der dann zu erlassende privatrechtsgestaltende VA dem Eigentümer bekanntzugeben.

Eine **Information** der Eigentümer von Baudenkmalern bei allen Eintragungen in die Denkmalliste, bei der Eintragung von Ensembles also eine Benachrichtigung der Eigentümer der einzelnen Teile des Ensembles, ist zweckmäßig und entspricht dem o. g. Landtagsbeschluss vom 11.7./20.9.1978. Wegen steuerlicher Folgen bei Streichungen s. u. Erl. Nr. 27. Damit wird die Kenntnis von den Baudenkmalern wesentlich verbreitert. Nützlich kann das vor allem bei denjenigen zu einem Ensemble gehörenden baulichen Anlagen sein, die (wegen zu geringen Alters oder mangelnder Bedeutung) nicht zu den Einzelbaudenkmälern gehören, aber gleichwohl in ihrer Substanz erhalten werden müssen (BayVGH U. v. 3.1.2008 2 BV 07.760, EzD 2.2.2 Nr. 23). Die Benachrichtigung der Denkmaleigentümer kann von den Unteren DSchBehörden oder den Gemeinden im Wege der Amtshilfe für das LfD durchgeführt werden. Eine Unterrichtung der Eigentümer von der Aufnahme eines Objekts in die Denkmalliste dient in erster Linie der Wirksamkeit des Denkmalschutzes und begründet mangels Verletzung drittbezogener Amtspflichten keine Amtshaftungsansprüche späterer Erwerber gegen die Träger der Denkmalschutzbehörden, wenn sie unterblieben ist (BGH U. v. 6.6.2013 III ZR 196/12, DÖV 2013, 824 (Ls.) zur Rechtslage in BW).

Eine Eintragung in das Grundbuch ist nicht vorgesehen und angesichts der Verbreitung der Daten im Internet auch nicht mehr erforderlich.

Da die Eintragung nicht Voraussetzung für die Anwendung der Schutzbestimmungen des DSchG ist (s. o. Erl. Nr. 2), stellt sich die Frage der Bedeutung einer Eintragung im Falle einer Rechtsnachfolge nur bei der Eintragung beweglicher Denkmäler. Da es sich um einen dinglichen Verwaltungsakt handelt, gilt dieser auch für den Rechtsnachfolger, s. Art. 4 Erl. Nr. 17. Zur Frage der Rechtsfolgen des Erwerbs in der Zwangsvollstreckung s. Art. 3 Erl. Nr. 4.

#### **h) Stand des Verfahrens**

**19**

Die Erfassung der Baudenkmäler wurde im Wesentlichen im ersten Jahrzehnt nach Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführt. In die Denkmalliste eingetragen sind Stand 2014 ca. 112 000 Baudenkmäler. Die Zahl der Ensembleeintragungen lag 2014 bei 883 (Anfang 2006: 960). Auch die Benachrichtigung der Eigentümer wurde zum größten Teil durchgeführt. Unter dem Titel „Denkmäler in Bayern“ wurde die Liste in den Jahren 1985/86 veröffentlicht. – Die auf Grund eines Beschlusses der Kultusministerkonferenz zu erstellende Denkmaltopographie wird landkreis-/stadtweise erstellt; eine Übersicht über die bereits erschienenen 40 Bände führt das LfD in seinem Internetauftritt.

## **7. Bodendenkmalliste**

**20**

Bei der Erstellung der **Liste der Bodendenkmäler** ist grundsätzlich ebenso zu verfahren wie bei der Erstellung der Liste der Baudenkmäler.

## **8. Eintragungsfähige Bodendenkmäler, Stand der Erfassung**

**21**

Von den **Bodendenkmälern** werden nur diejenigen nach S. 1 eingetragen, die sich im Zeitpunkt der Eintragung noch im Boden befinden. Bereits geborgene Bodendenkmäler können als bewegliche Denkmäler in die Liste eingetragen werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen (s. u. Erl. Nr. 32 ff.). Zu diesem Fall (Eintragung von Bodendenkmälern als bewegliche Denkmäler in die Denkmalliste nach einer (Raub-) Grabung) s. VG Köln U v. 12.4.2001 14 K 1664/99, EzD 2.3.2 Nr. 7 und VG Würzburg U. v. 16.10.2006, W 4 K 06.552, EzD 2.3.2 Nr. 8. Von den Bodendenkmälern sind 2014 ca. 48 000 in die Liste eingetragen; die Erfassung ist bislang nicht abgeschlossen. Angesichts der verbesserten Möglichkeiten zur Erkennung von Bodendenkmälern (s. Vorbem. vor Art. 7) dürfte mit einer Vervielfachung zu rechnen sein.

Die Liste der Bodendenkmäler ist z. T. parzellenscharf im Internet wiedergegeben. Diese Entscheidung wird vor dem Hintergrund der erleichterten Auffindung von Fundstellen für Raubgräber kritisch gesehen; die Befürworter erwarten eine erhöhte Aufmerksamkeit der interessierten Öffentlichkeit und eine bessere, weil frühzeitige Berücksichtigung in Planungsverfahren.

## **9. Publikationen/andere Denkmalverzeichnisse**

**22**

Die seit 1895 vom LfD herausgegebenen, zum Teil als Reprint erschienenen Groß- und Kurzinventare („Die Kunstdenkmäler von Bayern“ und „Bayerische Kunstdenkmale“) sind keine Denkmallisten i. S. des Abs. 1, da ihre Zweckbestimmung eine andere ist. Es handelt sich um wissenschaftliche Fachliteratur, die bei Stadtplanung, Restaurierungen und Instandsetzungen häufig von großer Bedeutung ist (vgl. dazu Erl. Nr. 25–27 zu Art. 12). Denkmalliste i. S. des Gesetzes ist also nur die im Hinblick auf das DSchG vom LfD erstellte und fortgeführte Liste (vgl. auch Erl. Nr. 28 zu Art. 12).

## **10. Art der Eintragung**

**23**

Die **Eintragungen in die Denkmalliste** sollen klar, eindeutig und erschöpfend, wenn auch dem Charakter einer Liste entsprechend möglichst kurz sein. Sie müssen die Identifikation der eingetragenen Objekte möglich machen. Grundstücke werden mit ihrer Flurnummer sowie mit Straße und Hausnummer bezeichnet, Gebäude mit einigen Worten prägnant beschrieben, evtl. unter Angabe besonders hervorstechender Merkmale (z. B. Wohnhaus des 18. Jahrhunderts mit reich stuckierter Fassade). Ensembles werden als selbstständige Denkmäler gekennzeichnet. Einzeldenkmäler, die zu einem Ensemble gehören, werden auch als solche gesondert in der Denkmalliste aufgeführt. Ein Verlauf der Abgrenzung Denkmal/Nichtdenkmal durch ein Gebäude hindurch wird inhaltlich nur dann genügend bestimmt sein, wenn anhand einer Flurstücksgrenze oder sonstiger tatsächlicher Merkmale die Grenzziehung zweifelsfrei festgestellt werden kann (VG Dresden U. v. 11.6.2013 7 K 1823/11, juris)

Ein **Bodendenkmal** wird jeweils in seiner ganzen (bekannten) Ausdehnung angegeben, auch wenn es sich über viele Grundstücke erstreckt. S. dazu VG Arnsberg U v. 12.9.1990 7 K 2019/89, EzD 2.3.2 Nr. 3 (Kennzeichnung in einem Lageplan genügt); VG Köln U v. 11.12.1990 14 K 4563/89, EzD 2.3.2 Nr. 4. Als Voraussetzung für eine Eintragung in die Denkmalliste ist ausreichend, dass in dem für eine Unterschutzstellung vorgesehenen Boden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Bodendenkmäler verborgen sind. Denn ein zweifelsfreier Nachweis der Existenz wäre beim derzeitigen Stand von Wissenschaft und Technik häufig nur mittels einer Ausgrabung möglich, die in der Regel die Zerstörung des Denkmals bedeutet (VG Aachen, U. v. 6.12.2011 3 K 231/10, EzD 2.3.2 Nr. 13).

Die unter Art. 1 Abs. 2 fallende **Ausstattung** eines Baudenkmals sollte mit allen Einzelstücken angegeben werden, damit klar ist, auf welche einzelnen Sachen sich der Schutz des DSchG erstreckt und damit ggf. Veränderungen des Bestandes festgestellt und ggf. nach Art. 23 geahndet werden können. Im Hinblick auf die Gefahr von Diebstählen und aus Gründen des Datenschutzes darf dieser Teil in der Denkmalliste jedoch nicht der allgemeinen Einsichtnahme offenstehen (vgl. Erl. Nr. 2 und Einl. Erl. Nr. 77).

## 24

Anders als in den Ländern mit dem konstitutiven Eintragungssystem, wo die Eintragung in das Denkmälerverzeichnis einen (auch) belastenden VA darstellt, besteht bei der Aufnahme von Sachen in die nachrichtliche Liste (s. Erl. Nr. 2) **kein Begründungszwang** für die Eintragung. Eine präzise und individuelle Begründung ist aber notwendig, wenn in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren die Denkmaleigenschaft in Zweifel gezogen oder von Amts wegen nachgeprüft wird. Nach OVG SH U. v. 17.11.2011 1 LB 13/11, juris, muss die Begründung keine „langatmigen“ kunsthistorischen Ausführungen enthalten, sondern es genügt eine Darstellung der prägenden Eigenschaften und der besonderen Bedeutung des Denkmals.

In den Erlaubnis- oder weiteren behördlichen Zulassungsverfahren ist ebenfalls zu begründen, welche denkmalpflegerischen Belange durch beabsichtigte Veränderungen betroffen sind und der Veränderung ggf. entgegenstehen. Das OVG NW U. v. 8.3.2012 10 A 2037/11, BauR 2012, 1781, fordert insoweit, dass sich die besondere Sensibilität eines Denkmals für Einwirkungen aus der Umgebung bereits aus der Unterschutzstellungsbegründung ergeben müsse. Dieser – im Urteil allenfalls formelhaft begründeten – Forderung ist jedenfalls in den Ländern, die wie Bayern

eine nachrichtliche Denkmalliste führen, nicht zu folgen. Zur Kritik des Urteils i. Ü. Spennemann, BauR 2012, 1872 ff.

## **11. Fortführung der Denkmalliste, insbesondere Projekt „Nachqualifizierung und Revision der Denkmalliste“**

### **a) Allgemein**

25

Die Denkmalliste muss alle erkannten Baudenkmäler und alle bekannten sich im Boden befindenden Bodendenkmäler enthalten. Das bedeutet: Sie muss fortgeschrieben werden. Abgegangene Baudenkmäler und ausgegrabene Bodendenkmäler sind alsbald aus der Liste zu streichen; die Liste ist stets von Amts wegen zu berichtigen (vgl. Art. 12 Abs. 2 S. 3 Nr. 3). Bei Entfallen der Denkmaleigenschaft durch unerlaubte Veränderungen nach Vornahme der Eintragung ist das Objekt aus der Denkmalliste zu streichen (BayVGH, U. v. 20.9.2011, 1 B 11.1011, EzD 2.2.6.2 Nr. 81; dazu im Einzelnen unten Erl. Nr. 28 f.).

Die Denkmalliste muss den gesamten jeweiligen Denkmälerbestand enthalten und daher stets auf den neuesten Stand gebracht werden. Z. B. wäre die Liste entweder im Eintrag selbst oder in der Kurzbegründung zu berichtigen, wenn nach neuesten Erkenntnissen die Bedeutung einer baulichen Anlage so gering ist, dass die Erhaltung der Anlage nicht im Interesse der Allgemeinheit liegt, oder wenn sich herausstellen würde, dass ein Bauernhaus nicht, wie bei der Eintragung angenommen, aus dem 19. Jahrhundert stammt, sondern aus der jüngsten Zeit, oder wenn der Denkmalwert z. B. durch Sanierung verlorengegangen ist. S. auch unten Erl. Nr. 28 f. und Art. 12, Erl. Nr. 28. – Die **Beteiligung der Gemeinde und (bei Ensembles) des Landesdenkmalrats** ist bei der Streichung von Objekten aus der Denkmalliste vom Gesetz zwar nicht ausdrücklich vorgesehen, s. dazu auch Art. 14 Erl. Nr. 4. Da die Streichung gleichsam das Spiegelbild der Eintragung ist (BVerwG B. v. 1.7.2009 7 B 50.08, BauR 2009, 1720 = EzD 1.1 Nr. 25, zum konstitutiven System in NW), steht der Wortlaut des Gesetzes einer Auslegung nicht entgegen, nach der die Eintragung stets auf gleichem Wege zurückzunehmen ist, wie sie erfolgt ist (actus contrarius), d. h. auch bei der Streichung das Benehmen mit der Gemeinde herzustellen. Dies ist aus Gründen der umfassenden Sachverhaltsermittlung angezeigt. Die dadurch eröffnete Möglichkeit zum Austausch von Argumenten, auch mit den zunehmend tätigen bürgerschaftlichen Initiativen (Art. 13 Abs. 2), führt zur besseren Akzeptanz der dann gefundenen Entscheidung. Erst recht gilt dies bei den Gemeinden, die zugleich als Untere Denkmalschutzbehörde für den Vollzug des Gesetzes zuständig (kreisfreie Gemeinden und Große Kreisstädte nach Art. 9 GO, Empfänger der Übertragung nach § 5 ZustVBau, s. Art. 11 Erl. Nr. 2) und daher für Folgen des Gesetzesvollzugs selbst verantwortlich sind (s. zur Rolle der Gemeinden auch Hönes, BayVBl. 2012, 522, 526).

Gleiches gilt für die Streichung oder wesentliche Änderung von Ensembles (Beteiligung des Landesdenkmalrats, Art. 14 Abs. 1 S. 2).

In die Denkmalliste sind ohne Einschränkung auch denkmalwerte **bauliche Anlagen aus der Wiederaufbau- und Nachkriegszeit/Nachkriegsmoderne** aufzunehmen (zur Zeitschwelle des Art. 1 s. dort Erl. Nr. 6). Dabei ist wie bei der Ersterstellung der Denkmalliste zu verfahren.

Nicht mit dem Gesetz zu vereinbaren wäre eine Praxis, weitere Eintragungen auf die Fälle zu beschränken, in denen die Zustimmung der Eigentümer und der Gemeinden

zur Eintragung vorliegt, da nach Art. 1 und 2 weder die Denkmaleigenschaft noch die Eintragung in die Denkmalliste von solchen Zustimmungen abhängig ist. Im Hinblick auf den Gleichheitssatz wäre eine solche Regelung für die Fortführung der Denkmalliste nicht haltbar. Das gleiche gilt für Streichungen aus der Denkmalliste.

## **b) Projekt „Nachqualifizierung und Revision der Denkmalliste“**

**26**

Mit der fachlichen Nachprüfung der Bayerischen Denkmalliste im Rahmen des Projekts **„Nachqualifizierung und Revision der Bayerischen Denkmalliste“** hat das LfD 2006 begonnen; die Arbeiten wurden 2014 abgeschlossen. Damit soll die häufig lücken- oder fehlerhafte Datengrundlage der Ersterfassung verbessert werden, die z. T. für fehleranfällige Entscheidungen der Vollzugsbehörden mitverantwortlich ist; auch die zwischenzeitlich erfolgte Veränderung großer Teile der Denkmallandschaft wird berücksichtigt.

Im Rahmen der Arbeiten soll jedes Baudenkmal von außen und – bei Vorliegen besonderer Anhaltspunkte auch von innen – besichtigt und photographisch dokumentiert werden. Daneben erfolgt die Revision der Ensembles hinsichtlich ihrer Denkmaleigenschaft und Ausdehnung; daneben sollen sog. „konstituierende“ Elemente (Baudenkmäler, Straßen- und Platzbilder besonderer Bedeutung, bauliche Anlagen mit besonderem Aussagewert (ohne den Status eines Einzeldenkmals zu erreichen), Grün- und Wasserflächen) festgestellt werden. Dieser Begriff ist, sofern er als eigene Denkmalgruppe verstanden wird, dem BayDSchG fremd. Eine Erfassung, Bewertung und Darstellung von ensembleprägenden Elementen dürfte aber als interne Arbeitshilfe bzw. „vorweggenommenes Gutachten“ zu der Frage zulässig sein, ob gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen (s. a. Art. 6 Erl. Nr. 31 ff.).

Daneben werden, sofern nicht bereits geschehen, im gesamten Staatsgebiet die Bodendenkmäler inventarisiert; inwieweit „historische Altorte“ als Quelle der Siedlungsgeschichte in die Denkmalliste nachgetragen werden sollen, ist noch nicht abschließend geklärt (zur Regelvermutung „aus vor- oder frühgeschichtlicher Zeit“ s. Art. 1 Erl. Nr. 66). Datenbestände sollen überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden.

Diese für den Vollzug des DSchG wesentlichen Arbeiten, die eine hohe fachliche Kompetenz und die Einhaltung landesweit einheitlicher Maßstäbe fordern, wurden z. T. von freien Mitarbeiter des LfD wahrgenommen (zu dieser Praxis BAG U. v. 25.9.2013 10 AZR 282/12, juris). Dies ist im Hinblick auf die Anlegung landesweit einheitlicher Maßstäbe bedenklich.

Den **Ablauf** der Arbeiten hat das LfD wie folgt festgelegt: Vor Beginn der Nachqualifizierung in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Gemeinde erhalten die jeweiligen Kommunen ein offizielles Schreiben des LfD, dessen Mitarbeiter anschließend auf Wunsch in Bürgermeisterdienstbesprechungen oder den zuständigen Stadtratsausschüssen eine Einführung in das Projekt geben; diese Veranstaltung wird nach Durchführung der Arbeiten mit einem Bericht über das Ergebnis wiederholt. Im Anschluss erhalten die Gemeinden die überarbeiteten Auszüge aus der Denkmalliste zur Benennungsherstellung nach Abs. 1 Satz 2.

## **c) Beteiligung der Eigentümer**

**27**

Da die Möglichkeit, die im EStG vorgesehenen Steuererleichterungen zu erhalten, davon abhängt, dass eine bauliche Anlage ein nach Landesrecht geschütztes Baudenkmal ist (OVG NW U v. 29.11.1993 11 A 218/92, NVwZ-RR 1995, 161 = EzD 6.1.2 Nr. 7; VG Schleswig U v. 22.11.1999 4 A 29/99, EzD 7.8 Nr. 9), ist auch eine **Beteiligung der Eigentümer** vor einer Streichung aus der Denkmalliste zweckmäßig. Zwar entfällt in Bayern – formal gesehen – anders als in den Ländern mit dem konstitutiven Eintragungssystem mit der Streichung nicht die Denkmaleigenschaft; von der Streichung ist jedoch die Aussage nicht zu trennen, dass das LfD als staatliche Fachbehörde der Auffassung ist, es handele sich nicht (mehr) um ein Denkmal i. S.d. Art. 1, und die daran anknüpfenden Rechtsfolgen entfielen. Die abschließende Entscheidung obliegt, wenn Klage erhoben wird, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, denn die Feststellung der Denkmaleigenschaft ist gerichtlich voll überprüfbar (s. Art. 1 Erl. RdNr. 2). Die abschließende Entscheidung ist den zuständigen Finanzbehörden mitzuteilen.

## 12. Haftungsfolgen

### 28

Bei kompletten oder teilweisen Streichungen aus der Denkmalliste und der daraus resultierenden Behandlung als Nicht-Denkmal können **staathaftungsrechtliche Folgen** auftreten.

#### a) Veränderungen nicht erlaubt

### 28a

Unter diesem Gesichtspunkt unproblematisch sind Streichungen, die aufgrund von Änderungen vorgenommen werden, für die keine Erlaubnisse oder sonstige behördliche Zulassungsakte vorliegen und die auch bei Durchführung eines Verfahrens nicht hätten erlaubt werden können (formelle und materielle Rechtswidrigkeit der Veränderungen). Zur Frage der dauerhaften Erhaltung eines aufgrund von Art. 15 Abs. 3 oder 4 wiederhergestellten Denkmals s. Art. 15 Erl. Nr. 51.

#### b) Veränderung erlaubt

### 29

Wurde eine Veränderung erlaubt, ist wie folgt zu differenzieren: Hat die UDSchB die Veränderung entgegen der fachlichen Stellungnahme des LfD erlaubt (s. Art. 15 Erl. Nr. 27 ff.), besteht kein Vertrauenstatbestand des Antragstellers, dass das Objekt nach Durchführung der Veränderungen noch Denkmal ist und er die daraus folgenden Vorteile (Steuererleichterungen, ggf. Erzielung höherer Mietpreise, s. OLG München U. v. 23.5.2012 3 U 4494/11, juris) weiterhin realisieren kann; dies gilt insbesondere, wenn das LfD auf negative Folgen für die Denkmaleigenschaft oder die fehlende Bescheinigungsfähigkeit (Art. 25) hingewiesen oder sich die nachträgliche Überprüfung der Denkmaleigenschaft vorbehalten hat. Soll eine Streichung auf fehlende Zustimmung des LfD zu Veränderungen gestützt werden, wird jedenfalls bei länger zurückliegenden Verfahren Zurückhaltung geboten sein, da nicht immer zweifelsfrei zu rekonstruieren sein wird, ob und mit welchem Votum des LfD einzelne Maßnahmen besprochen wurden (Fall Walmdachvilla Kolberger Straße in München)

Wurde eine Planung mit Zustimmung des LfD umgesetzt, kann auf diese Veränderungen ein Entfallen der Denkmaleigenschaft i. d. R. nicht gestützt werden. Denn die regelmäßig durchzuführende Beteiligung des LfD (Art. 15 Abs. 2) hat auch die Erhaltung der Denkmaleigenschaft zum Ziel; es kann daher davon ausgegangen werden, dass fachlich als unbedenklich eingestufte Veränderungen auch in ihrer Summe über mehrere Jahre hinweg nicht zum Entfallen der Denkmaleigenschaft führen, da ein Denkmal „durch die Zeit geht“ und die Ansicht, wonach die Denkmaleigenschaft entfällt, sobald der letzte Stein aus der Erbauungszeit ausgetauscht wurde, abwegig ist (OVG NW U. v. 26.8.2008 10 A 3250/07, EzD 2.2.4 Nr. 40).

Wird der Antragsteller über die negativen Folgen seiner Planungen für die Denkmaleigenschaft nicht spätestens durch Mitteilung im Erlaubnisbescheid informiert, begründet dies dem Grunde nach einen Haftungstatbestand der Anstellungskörperschaft des Mitarbeiters der UDSchB (Hinweispflicht, hierzu grds. BGH NJW 65, 1227; zu den übrigen Voraussetzungen unten d)).

Hat das LfD hingegen der Durchführung der vorab abgestimmten Maßnahmen nicht erkennbar widersprochen und sich auch keine nachträgliche Überprüfung vorbehalten, dürfte es an seine insoweit positive Stellungnahme auch hinsichtlich der Folgen für die Denkmaleigenschaft gebunden und gehalten sein, das Objekt weiterhin als Denkmal i. S.d. Art. 1 zu behandeln (s. hierzu auch Art. 12 Erl. RdNr. 42).

### c) Haftung gegenüber Eigentümer

#### 29a

Gelangt das LfD zu der Überzeugung, dass die bei vorhergehenden Erfassungen angelegten Maßstäbe zu nachlässig waren und die Denkmaleigenschaft von Anfang an (ex tunc) nicht gegeben war, ist eine Haftung gegenüber dem Eigentümer möglich, sofern er belastenden Maßnahmen auf der Grundlage der als unzutreffend erkannten Einordnung als Denkmal ausgesetzt war. Auch hier gilt, dass die zugrunde gelegten fachlichen Maßstäbe unabhängig vom jeweiligen Amtsträger einheitlich und dauerhaft angewendet werden müssen.

### d) Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs wegen Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB i. V.m. Art. 34 GG) vor den ordentlichen Gerichten

#### 30

Diese setzt voraus, dass jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht **schuldhaft** verletzt und dadurch einen Schaden verursacht (vgl. Palandt/Sprau, BGB, § 839 RdNr. 11 ff.). Die drittgerichtete Amtspflicht besteht hier darin, (nur) solche Gegenstände, die tatsächlich die Voraussetzungen des Art. 1 erfüllen, als Denkmäler zu behandeln und die einmal gebildete Überzeugung nicht ohne Vorliegen wesentlicher neuer Erkenntnisse aufzugeben (Pflicht zu konsequentem Verhalten, Palandt/Sprau, BGB, § 839 RdNr. 40).

In Bayern gibt es anders als z. B. in NW (hierzu OLG Köln U. v. 8.11.2012 7 U 213/11, ZfBR 2013, 183–184; Folgeentscheidung zu OVG NW U. v. 26.8.2008 10 A 3250/07, EzD 2.2.4 Nr. 40 [Metropol]) keine verschuldensunabhängige Staatshaftung.



Wird die Denkmaleigenschaft fälschlicherweise angenommen, kommt es für die Frage des Verschuldens darauf an, ob die Auffassung des LfD von einem Kollegialgericht aufgrund sorgfältiger Sachverhaltsfeststellung und erschöpfender Würdigung geteilt und die Rechtmäßigkeit einer Amtstätigkeit bejaht wurde (BayVGH B. v. 12.12.2000 2 B 92.1635, juris). Daher scheidet ein Schadensersatzanspruch wegen Amtspflichtverletzung auch dann aus, wenn die Auffassung des Verwaltungsgerichts im Berufungsverfahren korrigiert wurde.

Ebenfalls liegt kein Verschulden des Beamten vor, der die Genehmigung des Abbruchs einer baulichen Anlage aus Gründen des Denkmalschutzes rechtswidrig versagt, wenn die Entscheidung des Beamten vertretbar war, weil er dem diesbezüglichen Standpunkt des LfD gefolgt ist, und auch der VGH bei Feststellung der Rechtswidrigkeit der Versagung der Erlaubnis die Denkmalswürdigkeit des Objekts als rechtlich schwierige Frage eingestuft hat (OLG München B. v. 7.11.2011 1 U 2597/11, juris). In diesen Fällen ist daher auch kein Verschulden des Amtsträgers des LfD anzunehmen.

Anders hingegen könnte die Beurteilung in den Fällen der **nachträglichen Änderung der Überzeugungsbildung** des LfD ausfallen. Ist z. B. im Rahmen der Nachqualifizierung der Denkmalliste die Ersterfassung ohne Anwendung wesentlich anderer Erkenntnismethoden (Überprüfung des Objekts nur von außen) zu revidieren, dürfte die unrichtige Denkmalerkenntnis im Rahmen der Ersterfassung schuldhaft i. S.d. Amtshaftungstatbestands gewesen sein. Weitere Voraussetzung ist, dass der Eigentümer bei Kenntnis der Streichung aus der Liste Rechtsbehelfe einlegt, die zu einer Überprüfung dieser Entscheidung führen (Feststellungsklage); ansonsten ist eine Ersatzpflicht ausgeschlossen (§ 839 Abs. 3 BGB).

Bezüglich des Schadensersatzanspruchs ist Verjährungseintritt (§ 195 BGB: drei Jahre) im Einzelnen, d. h. für jede unrechtmäßige denkmalrechtliche Auflage, die zu Mehrkosten beim Eigentümer geführt hat, zu prüfen.

Wird die Denkmaleigenschaft im Rahmen der Nachqualifizierung fälschlicherweise aberkannt und führt dies zu einem vom Eigentümer nachweisbaren Schaden, kommt es für die Frage des Verschuldens ebenfalls darauf an, ob es sich um eine rechtlich und tatsächlich schwierige Frage handelt; dies wird anhand des Inhalts der Behördenvorgänge/Gutachten des LfD zu beantworten sein.

## 31

Haftende Körperschaft ist die **Anstellungskörperschaft** des Amtsträgers (Einzelheiten s. Palandt/Sprau, BGB, § 839 RdNr. 25 ff.). Bei mehrstufigem VA (denkmalrechtliche Erlaubnis nach Anhörung des LfD, Art. 15 Abs. 2) haftet in der Regel der Rechtsträger der Behörde, die nach außen auftritt und sich über den Mitwirkungsakt der anderen Behörde (fachliche Stellungnahme des LfD) hinwegsetzen könnte (BGHZ 187, 51–60 und BGH U. v. 25.10.2012 III ZR 29/12, NVwZ 2013, 167–168 für das Verhältnis von Baugenehmigungsbehörde und Gemeinde). Im Übrigen haftet der Rechtsträger der Behörde, die für die Vornahme der rechtswidrigen Handlung verantwortlich ist (Freistaat Bayern für LfD bei unrichtigen und schuldhaften Änderungen der Denkmalliste).

## II. Eintragung beweglicher Denkmäler

### 1. Eintragung

## 32

Bewegliche Denkmäler (s. Erl. Nr.69 zu Art.1), die nicht als historische Ausstattungsstücke nach Art. 1 Abs. 2 zu den Baudenkmalern gehören und die nicht, weil sie sich im Boden befinden, als Bodendenkmäler eingetragen werden, können nach Abs.2 nur in die Denkmalliste eingetragen werden, wenn eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

**a) Antrag**

**33**

Entweder muss ein **Antrag des Berechtigten** vorliegen. Berechtigter ist der Eigentümer; bei mehreren Berechtigten hängt es von der Art und Ausgestaltung des zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisses ab, ob ein Antrag von allen erforderlich ist. Andere Personen können eine Eintragung anregen; es ist dann zu prüfen, ob ein besonders wichtiger Fall (s. b) vorliegt.

**b) Besonders wichtige Fälle**

**34**

Oder es muss sich um einen **besonders wichtigen Fall** handeln, also um Denkmäler, deren Erhaltung z. B. wegen ihrer ganz besonderen Bedeutung, wegen ihrer außerordentlichen Seltenheit oder wegen ihres herausragenden Wertes für die Allgemeinheit unter allen Umständen erreicht werden soll. Daneben kommen auch Fälle in Betracht, in denen bewegliche Denkmäler von nicht ganz so hohem Rang in ihrer Erhaltung besonders bedroht sind. Insbesondere bei Serienprodukten wie Autos (Oldtimer), Lokomotiven und anderen Objekten der Massenproduktion des Industriezeitalters ist Zurückhaltung geboten: In Betracht kommen nur Objekte von außergewöhnlicher Seltenheit und Objekte, die für die technische Entwicklung von besonderer Bedeutung sind, bzw. deren Gattung vom vollständigen Untergang bedroht ist („letzte Stücke“).

Archäologische Funde können die Voraussetzungen für die Eintragung als bewegliches Denkmal aus den beiden vorgehend genannten Gründen erfüllen (VG Würzburg U. v. 16.10.2006 W 4 K 06.552, EzD 2.3.2 Nr. 8; hingegen ist BWVGH U v. 24.3.1998 1 S 2072/96, DÖV 1998, 653 = EzD 2.4 Nr. 3 (Eintragung einer Sammlung archäologischer Fundstücke wegen besonderer Bedeutung nur, wenn sie eine Sachgesamtheit i. S. eines geschlossenen Fundkomplexes bildet) in Bayern wegen davon abweichender Gesetzesfassung nicht anwendbar).

Ist ein eingetragenes Bodendenkmal aus dem Boden entfernt worden, so kann es, wenn die Voraussetzungen von a) oder b) vorliegen, in das Verzeichnis der beweglichen Denkmäler eingetragen werden.

Solange der Nachweis des Untergangs der Sache oder des Verlusts des Denkmalwertes nicht geführt ist, steht die fehlende genaue Kenntnis von dem aktuellen Aufenthaltsort des Schutzgegenstandes der Eintragung nicht entgegen. Es müssen freilich Hinweise dafür vorliegen, dass sich das bewegliche Denkmal im örtlichen Zuständigkeitsbereich des LfD befindet. Hierfür reicht auch ein nur vorübergehender Aufenthalt (z. B. in einem Auktionshaus). Unsicherheiten bezüglich des Adressaten – die Eintragung bedarf als VA der Bekanntgabe nach Art. 41 Abs. 3, IV BayVwfG – können durch öffentliche Bekanntgabe ausgeräumt werden, weil es sich um eine Allgemeinverfügung handelt (öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache).

Es darf sich auch nicht um Sachen handeln, die als historische Ausstattungsstücke nach Art. 1 Abs. 2 bereits zusammen mit einem Baudenkmal geschützt sind (s. dazu auch VG München B v. 24.6.1986 M 17 S 86. 3288, 3291, EzD 7.9 Nr. 20). Erst wenn dieser Schutz endet, kommt eine Eintragung nach Abs. 2 in Betracht. Richtschnur für die Ermessensentscheidung des LfD wird der Nutzen sein, den die Allgemeinheit von der Eintragung eines beweglichen Denkmals hat; daneben werden im Fall b) Nachteile, die die Eintragung für den Eigentümer mit sich bringt, in die Überlegungen einzubeziehen sein.

Auf die Vornahme der Eintragung besteht nach der Fassung des Abs. 2 auch im Fall a) **kein Rechtsanspruch**.

Bei der Eintragung von Kultur- und Archivgut in das **Verzeichnis national wertvollen Kulturguts** und in das Verzeichnis national wertvoller Archive (s. Einl. Erl. Nr. 75 und Martin/Krautzberger, Kap B Rn. 141 ff.) kann eine Eintragung ebenfalls von Amts wegen erfolgen; die Schutzbestimmungen (Ausfuhrschutz) gelten ab Einleitung des Eintragungsverfahrens (§ 4 KultGüSchuG). Eine daneben bestehende Eintragung als bewegliches Denkmal oder Ausstattungsbestandteil führt zu einer Erlaubnispflicht nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 für Ortsveränderungen auch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

## 2. Rechtscharakter der Eintragung

35

Im Hinblick auf Art. 3 I, wonach die Schutzbestimmungen des Gesetzes zwar für alle Bau- und Bodendenkmäler (gleichgültig ob eingetragen oder nicht), aber nicht für alle, sondern nur für die in die Liste eingetragenen beweglichen Denkmäler gelten, ist die Eintragung beweglicher Denkmäler aufgrund ihrer unmittelbaren Rechtserheblichkeit (z. B. im Hinblick auf den Eintritt der Erlaubnis- und Anzeigepflicht nach Art. 10 und auf die Begründung des Vorkaufsrechts nach Art. 19) ein **begründungsbedürftiger (belastender) Verwaltungsakt** (VG Würzburg U. v. 16.10.2006 W 4 K 06.552, EzD 2.3.2 Nr. 8). Liegt kein Antrag des Eigentümers vor, so ist dem betroffenen Eigentümer vor Vornahme der Eintragung außer in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 BayVwVfG (insbesondere bei Gefahr im Verzug, Nr. 1) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (vgl. oben Erl. 16 und 27); die erfolgte Eintragung ist dem Eigentümer bekannt zu geben, Art. 28 und 41 BayVwVfG.

## 3. Benehmen mit der Gemeinde

36

Die **Herstellung des Benehmens mit der Gemeinde** ist in den Fällen des Abs. 2 nicht erforderlich. Abs. 2 stellt für die Eintragung der beweglichen Denkmäler eigene Voraussetzungen und Regeln auf. Für eine Anwendung von nicht in Abs. 2 genannten Voraussetzungen ist kein Raum.

In die Liste der beweglichen Denkmäler sind Stand 2013 129 Objekte in die Liste eingetragen worden. Diese Zahl ist im Vergleich zu anderen Ländern (NRW Stand 2013: ca. 800) relativ gering.

## 4. Einsichtnahme

37

Die **Einsichtnahme** in den die beweglichen Denkmäler umfassenden Teil der Denkmalliste ist nach dem Wortlaut des DSchG jedermann ebenso gestattet wie die

Einsichtnahme in die sich mit den Bau- und Bodendenkmälern befassenden Teile der Liste, s. o. Erl. Nr. 2. Dies ergibt sich daraus, dass nach Abs. 2 für die beweglichen Denkmäler kein selbstständiges Verzeichnis anzulegen ist, sondern dass die beweglichen Denkmäler in die Liste nach Abs. 1 S. 1 aufgenommen werden. Diese Liste steht jedoch nach Abs. 1 S. 4 in vollem Umfang für jedermann zur Einsichtnahme offen. Im Hinblick auf das Datenschutzgesetz und auf eine mögliche Gefährdung beweglicher Denkmäler muss in jedem Fall von einer Angabe der Eigentümer und der Standorte der beweglichen Denkmäler abgesehen werden; die Aufnahme solcher und anderer Angaben, die eine Feststellung des Eigentümers ermöglichen, in ein eigenes, die Denkmalliste ergänzendes, nicht zur allgemeinen Einsichtnahme offen stehendes Verzeichnis erscheint notwendig. S. dazu oben Erl. Nr. 2 und Einl. Erl. Nr. 77 ff..